

Landgericht Verden

Geschäfts-Nr.:

1 Qs 161/03

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

521 Js 15543/03 StA Verden

Z. 1. AUG. 2003

Erh.:

Verden, 11. August 2003

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n

- Verteidiger:

w e g e n Verstoßes gegen das Vereinsgesetz

wird der Beschluss des Amtsgerichts Syke vom 26. Mai 2003 (7 Gs 230/03) auf die Beschwerde des Beschuldigten vom 30. Mai 2003 aufgehoben und der Antrag der Staatsanwaltschaft Verden vom 20. Mai 2003 auf richterliche Bestätigung der Beschlagnahme der Weste zurückgewiesen.

Die Staatsanwaltschaft Verden wird angewiesen, die beschlagnahmte sichergestellte Weste des Beschuldigten mit dem Abzeichen "HELLS ANGELS MC GERMANY" (hinten) und "HELLS ANGELS" sowie "WEST SIDE" (vorn und an der linken Seite) an den Beschwerdeführer herauszugeben.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der dem Beschuldigten im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

Gründe:

Die Beschwerde des Beschuldigten ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Die Voraussetzungen für eine Einziehung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Vereinsgesetz liegen nicht vor.

Entgegen den Ausführungen des angefochtenen Beschlusses unterliegt die sichergestellte Weste des Beschuldigten nicht dem Kennzeichenverbot gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Vereinsgesetz, da die darauf abgebildeten Abzeichen denen der verbotenen Vereine Hell's Angels Motor-Club e.V. Hamburg und MC Hell's Angels Germany Charter Düsseldorf nicht zum Verwechseln ähnlich sind.

Für das Tatbestandsmerkmal "zum Verwechseln ähnlich" ist maßgeblich, ob nach dem Gesamteindruck eines durchschnittlichen, nicht genau prüfenden Betrachters eine Verwechslung mit dem Original möglich ist. Dabei kommt es bei einem Abzeichen, das seiner Funktion nach optisch wahrgenommen werden soll, maßgeblich auf die das äußere Erscheinungsbild prägenden Merkmale an, in denen sich sein Symbolgehalt verkörpert (BGH NJW 2002, 3186 ff.).

Durch den auf der linken unteren Seite der Weste in großen Blättern vorhandenen Zusatz "WEST SIDE", der sich nochmals in kleineren Buchstaben auf der linken Brustseite der Weste befindet, unterscheiden sich die hier in Rede stehenden Kennzeichen maßgeblich von denen der verbotenen Vereinigungen Hamburg und Düsseldorf. Bei dem Zusatz "WEST SIDE" handelt es sich um eine Charter der HELLS ANGELS MC GERMANY mit Sitz in Bremen. Es handelt sich um einen eingetragenen Verein, der nicht verboten ist. Durch den Zusatz "WEST SIDE" wird eindeutig die Zugehörigkeit zu dem nicht verbotenen Bremer Verein dokumentiert.

Die Ortsbezeichnung "WEST SIDE" stellt einen wesentlichen Bestandteil des Kennzeichens in der Gesamtheit dar, wobei das Gesamtbild im Zusammenspiel von Vorder- und Rückseite maßgeblich ist (vgl. LG München I (23 Qs 91/02) und LG Berlin (537 Qs 104/02)).

Bereits durch die Größe des Aufdrucks "WEST SIDE" auf der linken unteren Seite der Weste wird eindeutig auch für den durchschnittlichen, nicht genau prüfenden Betrachter die Zugehörigkeit zu dem nicht verbotenen Bremer Verein dokumentiert. Dabei geht die Kammer nicht davon aus, dass der Ortszusatz, der sich auf der sichergestellten Weste an zwei verschiedenen Stellen befindet, durch den Träger der Weste derart verdeckt wird, dass er für den Betrachter nicht wahrnehmbar ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 467 StPO.

Dänekas
Richter
am Landgericht

Armbrecht
Richter
am Landgericht

Niewels
Richterin
am Landgericht